

gender, diversity & nachteilsausgleich

Inhaltsverzeichnis

1.	Gender and Diversity an der fh gesundheit	3
2.	Förderung der Chancengleichheit und Vermeidung von Diskriminierung	3
2.1.	Mitarbeiter:innen	4
2.2.	Lehre	4
2.2.1.	Förderung der Geschlechtergerechtigkeit	4
2.2.2.	Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen	4
2.2.3.	Nachteilsausgleich für Bewerber:innen bzw. Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit	5
2.2.4.	Curriculum/Studienplan	6
2.3.	Forschung	6
3.	Satzung des Fachhochschulkollegiums der fh gesundheit	7

1. Gender and Diversity an der fh gesundheit

Die fh gesundheit in ihrer Rolle als anerkannte fachhochschulische Einrichtung sowie als Arbeitgeberin

„ist bemüht, die Ausbildungs- bzw. Arbeitsbedingungen für Studierende und Mitarbeiter:innen so zu gestalten, dass unterschiedliche Lebenslagen und Diversität der Menschen Anerkennung finden und als Bereicherung geschätzt werden.“¹

und ist sich damit ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, aktiv Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung und sozioökonomischem Hintergrund zu fördern und Diskriminierung zu vermeiden.

An der fh gesundheit gibt es einen barrierefreien Zugang am Firmensitz in Innsbruck und eine für Gender- & Diversity beauftragte Person, der folgende Aufgaben zukommen:

- Beratung der Führungspersonen und Entscheidungsgremien
- Beratung der Mitarbeiter:innen in Lehre, Forschung und Verwaltung
- Anlaufstelle für und Beratung von Studierenden
- Lehrangebote an Studiengängen und Lehrgängen
- Vernetzung mit anderen (Fach)Hochschulen

Die fh gesundheit ist u.a. Mitglied der Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming und Diversity Management der Fachhochschulkonferenz sowie der Österreichischen Gesellschaft für geschlechtsspezifische Medizin² und verfolgt hinsichtlich Gender & Diversity folgende Grundsätze:

2. Förderung der Chancengleichheit und Vermeidung von Diskriminierung

Die im österreichischen Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 i.d.g.F.) und im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGBl. I Nr. 82/2005 i.d.g.F.) festgesetzte Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung sind rechtlicher Hintergrund für die fh gesundheit, um sich in ihrem Wirkungskreis für Chancengerechtigkeit und Gleichstellung einzusetzen.

¹ <https://www.fhg-tirol.ac.at/page.cfm?vpath=ueber-uns/gender-und-diversity>

² Vgl. <http://www.gendermedizin.at/>

2.1. Mitarbeiter:innen

Die fh gesundheit ist als Arbeitgeberin darum bemüht, allen Mitarbeiter:innen ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das die Vereinbarkeit von gender- und diversitätsspezifischen Bedürfnissen mit einer optimalen beruflichen Leistungsfähigkeit unterstützt, z.B. durch

- Erfüllung der Anforderungen gem. Behinderteneinstellungsgesetz
- flexible Arbeitszeitmodelle, bspw. auch Führungspositionen in Teilzeit
- Zugang zu Kindergarten und Kinderkrippe
- bei Bedarf individuelle Ausstattung des Arbeitsplatzes

2.2. Lehre

2.2.1. Förderung der Geschlechtergerechtigkeit

Alle Personen - unabhängig von Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Behinderung - welche die berufsspezifisch-fachlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich fristgerecht ordnungsgemäß bewerben, sind zum Aufnahmeverfahren zugelassen:

„Fachhochschul-Studiengänge sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen ohne Unterschied des Geschlechts, der sozialen Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Staatsbürgerschaft allgemein zugänglich.“ (§ 4 Abs. 1 FHG i.d.g.F.)

Im Aufnahmeverfahren werden nach fachspezifischen leistungsbezogenen Kriterien die geeignetsten Bewerber:innen ausgewählt und gemäß den verfügbaren Studiengangs- bzw. Lehrgangsplätzen zum Studium zugelassen. Ein modifiziertes Aufnahmeverfahren wird anlassbezogen in Absprache mit der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung und der/dem Gender- & Diversity-Beauftragten individuell vereinbart.

2.2.2. Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen

Die fh gesundheit fördert die Gleichstellung aller Geschlechter und berücksichtigt die Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen, z.B.:

- Förderung von Studierenden mit Betreuungspflichten (z.B. Betreuung von Kindern, pflegebedürftige Angehörige, etc.)
 - Berufsbegleitende Studiengänge und Lehrgänge unterstützen die individuellen Lebenslagen und Lebensformen
 - Ansuchen um Unterbrechung bzw. Verlängerung des Studiums möglich
- Internationale Studierende:
 - Die Chancengleichheit von ausländischen Studierenden wird gewahrt durch ein objektives, rein auf Leistungskriterien bezogenes Aufnahmeverfahren sowie durch ein berufsbegleitendes Lehrgangsangebot mit geblockten Lehrveranstaltungen in Präsenzphasen sowie Online-Lehre auf Ebene der berufsbegleitenden Studiengänge und Lehrgänge (hauptsächlich auf Masterniveau bzw. bei den Akademischen Lehrgängen).
 - Die freiwillige Akkreditierung von Lehrgängen zur Weiterbildung gem. § 9 FHG mit Abschluss „Master“ bietet folgende Vorteile: Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit des Studiums bzw. des Abschlusses und damit eine Erhöhung der Transparenz, Stärkung der Akzeptanz des Lehrganges bzw. des Abschlusses im

- internationalen Hochschulwesen, Sicherstellung und Darlegung, dass der Lehrgang im internationalen Kontext „Masterniveau“ hat und damit dem NQR-/EQR-Level 7 entspricht.
- Umsetzung von ausgewählten Lehrgängen (bspw. Biomedical Sciences und Pädagogik in Gesundheitsberufen) auch an Standorten außerhalb von Österreich.
- Unterstützung bei der Verfassung von Masterarbeiten im Ausland (auf Anfrage).
- Studierende mit Wohnortwechsel bzw. Pendeln zur Hochschule:
 - Publikation der vorgesehenen Lehrveranstaltungsblöcke für die berufsbegleitenden Studiengänge bzw. Lehrgänge bereits während der Bewerbungszeit auf der Homepage der fh gesundheit (hauptsächlich auf Masterniveau bzw. bei den Akademischen Lehrgängen).
 - E-Learning- bzw. Blended Learning-Anteil von ca. 20 %
- Für Anerkennungswerber:innen eines ausländischen Studienabschlusses bieten wir interprofessionelle Online-Kurse zum Erwerb von Wissenschaftlichen Kompetenzen an. Vergleichbare Angebote können auch von Interessent:innen unserer Masterangebote zur Auffrischung der Wissenschaftlichen Kompetenzen wahrgenommen werden.
- Förderung von Personen mit Migrationshintergrund: Die Aufnahme erfolgt ausschließlich durch leistungsbezogene Kriterien unabhängig von Herkunft und/oder ethnischer Zugehörigkeit.

2.2.3. Nachteilsausgleich für Bewerber:innen bzw. Studierende mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit

- Auf Anfrage von Bewerber:innen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung (z.B. körperlicher Behinderung, Seh- und Hörbeeinträchtigung; chronische oder akute Erkrankungen) sind, unter Einbringung eines ärztlichen Attestes/Gutachtens, Anpassungen im Aufnahmeverfahren möglich³.
- Die FH-Bachelor-Studiengänge für Gesundheitsberufe (MTD, Hebamme, Gesundheits- und Krankenpflege) vergeben neben einem akademischen Grad die gesetzliche Befähigung zur Ausübung des Berufes gemäß MTD-Gesetz, Hebammen-Gesetz bzw. GuKG. Eine bestehende Behinderung oder chronische Krankheit darf daher bei diesen FH-Bachelor-Studiengängen nicht im Widerspruch mit der gesundheitlichen Eignung für die Berufsausübung lt. der entsprechenden Ausbildungsverordnung stehen (vgl. § 4 FH-MTD-AV, § 4 FH-HEB-AV, § 5 FH-GuK-AV). Bei Nicht-Gesundheitsstudien muss ebenfalls eine fach- und sachgerechte Berufsausbildung bzw. -ausübung gewährleistet werden können.
- Angemessene Studienbedingungen für Studierende mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, z.B. Studierende mit körperlicher Behinderung, Seh- und Hörbeeinträchtigung, Studierende mit chronischen oder akuten Erkrankungen werden im Einzelfall nach Abklärung der Auswirkungen und nach Vorlage eines medizinischen Befundes gewährleistet und schriftlich festgehalten. Beispiele für den Nachteilsausgleich sind:
 - Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, welche die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. (vgl. FHG, § 13 Abs. 2).
 - Zeitverlängerung bei schriftlichen oder mündlichen Prüfungen bzw. Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Seminar- und Abschlussarbeiten
 - Befreiung von der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (mit Ausgleich der Anwesenheit durch Erbringen einer kompensatorischen Leistung)
 - Zulassen von erforderlichen technischen Hilfsmitteln

³ Vgl. <https://www.fhg-tirol.ac.at/page.cfm?vpath=ueber-uns/gender-und-diversity#lehre>
Gender Diversity Nachteilsausgleich an fh gesundheit_2023-01-13

- Zulassen von Dolmetscher:innen der Gebärdensprache
- Unterbrechung der Prüfung durch Pausen⁴

2.2.4. Curriculum/Studienplan

- Die Curricula/Studienpläne der Studiengänge und Lehrgänge an der fh gesundheit berücksichtigen berufsspezifische und gesellschaftspolitische genderspezifische wie gendersensible Aspekte.

2.3. Forschung

Die Forschungsschwerpunkte der fh gesundheit liegen in den Bereichen Gesundheitsförderung und Prävention, Qualitätsmanagement sowie Gesundheitliche Chancengleichheit⁵. Gender- und Diversitätsaspekte finden als Querschnittsmaterie in allen drei Forschungsschwerpunkten Eingang. Dabei berücksichtigen Forschungsvorhaben der fh gesundheit nach Möglichkeit genderspezifische wie gendersensible Aspekte.

Forschungsvorhaben der fh gesundheit berücksichtigen nach Möglichkeit genderspezifische wie gendersensible Aspekte. Forschungsinteresse sind genderspezifische Fragestellungen im Bereich Gesundheit und Lehre, die Perspektive richtet sich dabei auf Mitarbeiter:innen, Studierende, Patient:innen sowie Klient:innen.

⁴ Vgl. <https://www.fhg-tirol.ac.at/page.cfm?vpath=ueber-uns/gender-und-diversity#lehre>

⁵ Vgl. <https://www.fhg-tirol.ac.at/page.cfm?vpath=forschung#forschungsschwerpunkt>
Gender Diversity Nachteilsausgleich an fh gesundheit_2023-01-13

3. Satzung des Fachhochschulkollegiums der fh gesundheit

Auszug aus der Satzung des Fachhochschulkollegiums der fh gesundheit
gem. § 10 Abs. 3 Z. 10 FHG BGBl 340/1993 i.d.g.F.

in der Fassung des Beschlusses des Fachhochschulkollegiums vom 03.12.2020

VII. Bestimmungen für Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Die fh gesundheit ist sich ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst, in Erfüllung ihrer Aufgaben aktiv Chancengleichheit unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung und sozioökonomischem Hintergrund zu fördern und Diskriminierung zu vermeiden (vgl. österreichisches Gleichbehandlungsgesetz).

Die fh gesundheit ist bemüht, Ausbildungs- bzw. Arbeitsbedingungen für Studierende und Mitarbeiter:innen so zu gestalten, dass unterschiedliche Lebenslagen und Diversität der Menschen Anerkennung finden und als Bereicherung geschätzt werden.

VIII. Bestimmungen über Frauenförderung

Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung

Die im österreichischen Gleichbehandlungsgesetz gebotene Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung sind rechtlicher Hintergrund für die fh gesundheit, um sich in ihrem Wirkungskreis für Chancengleichheit und Gleichstellung einzusetzen.

Im Leitbild der fh gesundheit spiegeln sich weitere gesellschafts- und gesundheitspolitisch relevante Rahmenbedingungen und Werthaltungen, wie die UN-Konventionen und das österreichische Behindertengleichstellungsgesetz wider.

Angestrebt werden

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben, der gesellschaftlichen Verantwortung und des Ausbildungsauftrages in Gesundheitsberufen strebt die fh gesundheit folgende Ziele an

- Genderkompetenz der Mitarbeiter:innen und Studierenden der fh gesundheit
- Gender Mainstreaming in Organisationsentwicklung, Personalpolitik und allen Prozessbeschreibungen
- diskriminierungsfreie Kommunikation nach Innen und Außen
- Gender- und Diversitätsthemen in Lehre und Forschung

Maßnahmen

Zur Erreichung dieser Ziele sieht die fh gesundheit folgende Maßnahmen als wünschenswert und angemessen

- Einführung von Gender Mainstreaming in Organisationsentwicklung und Personalpolitik
- Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in Lehre, Forschung und der Kommunikation nach außen
- Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu Gender und Diversität in der Entwicklung neuer und Überarbeitung bestehender Studien- und Lehrgänge.
- Weiterbildungsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung für alle Mitarbeiter:innen und Studierenden
- Genderperspektive in Lehre und Forschung
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ausbildung: Karenzregelung, Teilzeitleösungen, Betriebskindergarten, berufsbegleitende Studien- und Lehrgänge und andere Angebote unterstützen die individuellen Lebenslagen und Lebensformen
- Qualifizierung zumindest einer Ansprechperson zum Thema Gender Mainstreaming und Diversity Management
- jährliche gendersensible Erhebung der Kennzahlen zu den Mitarbeiter:innen und den Studierenden
- Evaluierung der Lehre unter gendersensiblen Aspekten

Genderbeauftragte Personen und deren Aufgaben

Zur Unterstützung der Belange in Gender und Diversität beauftragt die fh gesundheit zumindest eine Person mit diesen Agenden und stellt angemessen Ressourcen zur Verfügung um folgende Aufgaben sinnvoll erfüllen zu können.

- Beratung der Führungspersonen und Entscheidungsgremien
- Beratung der Mitarbeiter:innen in Lehre, Forschung und Verwaltung
- Anlaufstelle für und Beratung von Studierenden
- Lehrangebote an Studiengängen
- Vernetzung mit anderen (Fach)Hochschulen

Angebot und Kontaktdaten der Genderbeauftragten werden für die Studierenden auf der Homepage bekannt gegeben.


MMag. Dr. Andreas Huber
Geschäftsführer




Mag.ª Claudia Potocnik
FH-Vizerektorin und Prokuristin